Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

-Ausschließlich per E-Mail-
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-[redacted]
FAX +49 (0)30 18 57-[redacted]
BEARBEITET VON [redacted]
E-MAIL [redacted]@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de
DATUM Berlin, 24.01.2022
GZ [redacted]
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
hier: Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Deutschen Studentenwerk (DSW) e.V. zur Unterstützung von Studierenden in der Corona-Pandemie bis zum 30.04.2020
BEZUG Ihre Anfrage vom 05.12.2021, meine Zwischennachricht vom 14.12.2021, Ihre Rückmeldung vom 30.12.2021
ANLAGE Begehrter Kommunikationsverlauf

Sehr geehrter [redacted]

vielen Dank für Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5.12.2021, in dessen Rahmen Sie Informationen begehren zum:
„gesamten Kommunikationsverlauf zwischen dem BMBF und dem DSW e.V. im Zusammenhang mit Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende während der Pandemie, insbesondere der Nothilfe für Studierende seit Beginn 2020 bis zur Pressekonferenz am 30. April 2020, zu der die Leitung des BMBF die Nothilfe für Studierende angekündigt hat. Dies umfasst unter anderem, aber nicht abschließend, E-Mails sowie Mail-Anhänge, Verträge, Protokolle von Telefonaten, Telefon- und Videokonferenzen, sowie Briefverkehr“.

Mit Nachricht vom 30.12.2021 konkretisieren Sie Ihren Antrag dahingehend, dass mit dem Antrag auch Kommunikation zu „weitere[n] Unterstützungsmöglichkeiten, die vom BMBF oder DSW abgelehnt oder nicht weiterverfolgt wurden, z.B. die Öffnung des Bafög, mögliche Hinweise des DSW zu KfW-Krediten etc.“ begehrt werden.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

Ich gebe Ihrem Antrag hinsichtlich dem Kommunikationsverlauf zwischen dem BMBF und dem DSW e.V. im Zusammenhang mit Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende während der Pandemie in dem aus der Begründung ersichtlichen

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Umfang statt. Vorsorglich weise ich Sie bereits jetzt darauf hin, dass die Informationen einige Unkenntlichmachungen im Hinblick auf schutzwürdige personenbezogene Daten enthalten, mit denen Sie sich im Vorfeld einverstanden erklärt haben.

Begründung

I.

Am 05.12.2021 beantragten Sie die o.g. Informationen und stimmten der Schwärzung von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu. Daraufhin erhielten Sie am 14.12.2021 eine Zwischennachricht, die Sie über die geschätzte Gebührenhöhe informierte. Ferner wurden Sie um Konkretisierung Ihres Antrages dahingehend gebeten, welche Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende von Ihrem Auskunftsbegehren umfasst seien. Mit Nachricht vom 30.12.2021 kamen Sie der Bitte nach Konkretisierung Ihres Antrages nach und erklärten, Ihr Antrag beziehe „sich primär auf die [...] Überbrückungshilfe für Studierende, umfass[e] aber auch weitere Unterstützungsmöglichkeiten, die vom BMBF oder DSW abgelehnt oder nicht weiter verfolgt wurden, z.B. die Öffnung des Bafög, mögliche Hinweise des DSW zu KfW-Krediten etc.“ Darüber hinaus teilten Sie mit, dass Sie an Ihren Antrag auch in Anbetracht der anfallenden Gebühren festhalten wollten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Dem Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 unterliegt der faktisch vorhandene Informationsbestand. Rein vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass zu den in den Unterlagen erwähnten Gesprächen (vgl. etwa S. 25) keine amtlichen Informationen vorliegen. Das IFG normiert zu Lasten der Behörden keine Informationsbeschaffungspflicht.

Die beiliegenden Informationen enthalten Unkenntlichmachungen im Hinblick auf schutzwürdige personenbezogene Daten, mit denen Sie sich im Vorfeld einverstanden erklärt haben.

Schwärzungen personenbezogener Daten gem. § 5 Abs. 1 IFG

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Dritter ist gemäß § 2 Nr. 2 IFG jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und der nicht Antragsteller ist. Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person ist auch dann identifizierbar, wenn die Information zwar für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, dies aber gelingt, sobald die Information mit weiteren Informationen verknüpft wird. Bei der Frage, ob eine Person identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die nach allgemeinen Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden nach Artikel 9 DS-GVO besonders geschützt. Das sind zum Beispiel Gesundheitsdaten, Daten über die ethnische Herkunft sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen.

Entsprechend Ihrer Zustimmung vom 05.12.2021 wurden in den beiliegenden Unterlagen Schwärzungen personenbezogener Daten– mit Ausnahme von Fällen des § 5 Abs. 4 IFG – vorgenommen.

Darüber hinaus gehende Ausschlussgründe nach dem IFG sind für die beantragten Informationen nicht ersichtlich.

III.

Mit Nachricht vom 14.12.2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag den Verwaltungsaufwand einer kostenfreien einfachen Auskunft überschreitet und mithin voraussichtlich gebührenpflichtig sein wird. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]